

Förderung der Kindertagespflege

Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege



Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – zeitliche Planung

- 23. Mai 2019 Infoabend TPPs und Fuks
- 06. Juni 2019 Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss
- 24. Juni 2019 Beschlussfassung im Kreistag
- 25. Juni 2019 Öffentliche Bekanntmachung

01. August 2019 Inkrafttreten der neuen Satzung

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von **vier Wochen v o r Beginn** des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden.

Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung obliegt den Kindertagespflegepersonen und den Eltern in Absprache und ist abhängig vom Kind.

Vor dem regulären Betreuungsbeginn wird für die Eingewöhnungszeit eine Pauschale von 200,00 € gezahlt.



Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist **grundsätzlich** ein Arbeitsverhältnis, da sie in der Regel weisungsgebunden sind. Ausnahmen müssen bei der Rentenversicherung geklärt werden.

Erziehungsberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Arbeitsverhältnis beschäftigen, sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung **den gesetzlichen Mindestlohn** zu zahlen. Über eine **Abtretungserklärung** der angestellten Kindertagespflegeperson kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen nach dieser Satzung an den Arbeitgeber/ Erziehungsberechtigten auszahlen.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Höhe der Geldleistungen

Stufe	Tagespflegepersonen/ Qualifikation	Regelzeit 8.00 -16.00	Randzeit 05.00 – 08.00 16.00 – 22.00	Nachtzeit 22.00 – 05.00	Besonderer Förderbedarf
Stufe1	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation	4,60 €	5,10 €	15,00 €	5,60 € Nur 1 Kind 11,20 €
Stufe 2	160 Std. Qualifikation 3 Jahre Erfahrung	5,10 €	5,60 €	15,00 €	6,10 € Nur 1 Kind 12,20 €
Stufe 3	Päd. Fachkräfte/ 160 Std. Qualifikation und 140 Std. Aufbaukurs QHB	5,60 €	6,10 €	15,00 €	6,60 € Nur 1 Kind 13,20 €

Förderung der Kindertagespflege

Höhe der Geldleistungen Betreuungsentgelt pro Betreuungsstunde

Qualifizierungsstufe TPP	LK Wesermarsch (alt)	LK Wesermarsch (neu)	LK Ammerland	LK Friesland	LK Oldenburg	Stadt Oldenburg
Stufe 1 (Regelzeit)	4,30 €	4,60 €	4,20 €	4,20 €	5,00 €	4,50 €
Stufe 1 (Randzeit)	4,80 €	5,10 €	5,20 €	4,20 €	Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu 50 % möglich	
Stufe 2 (Regelzeit)	4,80 €	5,10 €	4,70 €	- €	5,50 €	4,70 €
Stufe 2 (Randzeit)	5,30 €	5,60 €	5,70 €	- €		
Stufe 3 (Regelzeit)	- €	5,60 €	- €	- €	6,00 €	4,80 €
Stufe 3 (Randzeit)	- €	6,10 €	- €	- €		
Stufe 4 (Regelzeit)	- €	- €	- €	- €	6,50 €	
Stufe 4 (Randzeit)	- €	- €	- €	- €		
Betreuung im HH KE	-0,50 €	-0,50 €	-0,50 €	- €	-0,50 €	-0,31 €

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Angemietete Räumlichkeiten/Großtagespflegestellen

Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 15 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes des SGB VIII sind einzuhalten. Die Voraussetzungen sind in einem Merkblatt beschrieben.

Sie enthalten auch die Voraussetzungen, die vom Gesundheitsamt, Veterinäramt und des Bauamtes für die Errichtung von Großtagespflegestellen erfüllt werden müssen.

Dafür wird es mit Gültigkeit der Satzung ein entsprechendes Merkblatt geben.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Angemietete Räumlichkeiten/Großtagespflegestellen

Für die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten/ Großtagespflegestellen erhöht sich die Geldleistung nach § 4 Absatz 4 je Stufe **um 0,50 € je Betreuungsstunde als Sachaufwand**.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Krankenversicherung

Die seit 2009 gültige Sonderregelung für Kindertagespflegepersonen als sog. nebenberuflich selbständige Tätige ist zum 31.12.2018 entfallen und es wurde eine dauerhafte Regelung geschaffen.

Dies gilt für alle freiwillig versicherte Kindertagespflegepersonen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Krankenversicherung

Neue Regelung:		alt	neu

Familienversicherung		445,00 € / 0,00 €	445,00 € / 0,00 €
1. Stufe	bis	1.015,00 € / 145,00 €	1.038,00 € / 145,00 € 151,00 € KG
2. Stufe	über	1.015,00 € / 333,00 €	ab 1.038,00 € x 14 % ab 1.038,00 € x 14,6 % KG

Ohne Sonderregelung für Kindertagespflegepersonen wäre die Mindestbemessungsgrenze **2.282,00 €** (Selbständige)

Der Landkreis erstattet gemäß der Satzung 50 % der Krankenversicherung.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Fehltage

Fehltage der **Kindertagespflegeperson** durch Urlaub und Krankheit werden bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr (bei einer fünftägigen Betreuung) weitergezahlt. Berechnungsgrundlage sind dabei die genehmigten Stunden je Kind.

Bei Fehltagen des **Kindes** durch Urlaub und Krankheit wird das Kindertagespflegegeld bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Vertretung

Im Falle einer Vertretungsregelung erhält die Vertretungsperson auch über den in Absatz 11 genannten Zeitpunkt hinaus die genannten Geldleistungen je betreutes Kind solange, bis die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder wieder übernehmen kann oder die Betreuung **neu geregelt wird**.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Fortbildungen

Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Teilnahme an den inhaltlichen und themenbezogenen Veranstaltungen der Familien- und Kinderservicebüros werden angerechnet und sind im Fortbildungsausweis zu dokumentieren.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie pro Kalenderjahr an 24 Stunden qualifizierenden Fort- und Weiterbildung teil-genommen hat, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 100,00 € pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt durch Übersendung des Fortbildungsausweises im letzten Quartal des Jahres.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Beschaffungen

Für Beschaffungen erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens sechs Monate im Jahr tätig ist, einen Zuschuss in Höhe **von 100,00 €**, **ohne Nachweis**. Die Auszahlung erfolgt im letzten Quartal des Jahres.

Förderung der Kindertagespflege

Die neue Satzung – Was ist neu??

Vor- und Nachbereitungszeit

Als Verfügungszeit zur Vorbereitung der wöchentlichen Betreuung der Kinder und Verwaltungszeit zum Abschluss der Betreuungsverträge und Ausfüllen der Stundennachweise werden **monatlich fünf Stunden der entsprechenden Stufe (für Regelzeiten) pauschal** angerechnet.

Förderung der Kindertagespflege

noch Fragen ??

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit